

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, fest, dass die Ing. Dablander GmbH (FN 44120h beim Landesgericht Innsbruck), als Veranstalterin des Kabelfernsehprogrammes „Heli-TV“ die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie am 30.08.2012 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Fernsehsendungen hergestellt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 30.08.2012 forderte die KommAustria die Ing. Dablander GmbH gemäß des § 47 Abs. 1 AMD-G auf, Aufzeichnungen ihres über Kabelnetze verbreiteten Programms „Heli-TV“ vom 30.08.2012 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr zu übermitteln.

Am 04.09.2012 langte eine Stellungnahme der Ing. Dablander GmbH bei der Behörde ein.

Mit Schreiben vom 10.09.2012 teilte die KommAustria der Ing. Dablander GmbH mit, dass aufgrund des begründeten Verdachts, dass diese keine Aufzeichnungen des von ihr am 30.08.2012 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr ausgestrahlten Programms hergestellt und dadurch § 47 Abs. 1 AMD-G verletzt habe, gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung eingeleitet werde. Der Ing. Dablander GmbH wurde die Gelegenheit zu einer allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens gegeben.

Eine weitere Stellungnahme der Ing. Dablander GmbH langte bei der KommAustria nicht ein.

2. Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Ing. Dablander GmbH ist auf Grund der Anzeige vom 27.01.1998, GZ 611.800/9-RRB/98, Veranstalterin des Kabelfernsehprogrammes „Heli-TV“, welches i, Kabelnetz in Silz und Mötz empfangbar ist.

Die Ing. Dablander GmbH hat am 30.08.2012 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt. Es wurde von der Ing. Dablander GmbH lediglich eine DVD mit einer Kopie der in der Woche vom Mittwoch 29.08.2012, 18:00 Uhr bis Mittwoch 05.09.2012, 16:00 Uhr eingespielten Sendung in der Dauer einer halben Stunde vorgelegt. Eine laufende Aufzeichnung vom 30.08.2012 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr wurde nicht vorgelegt und wird auch nicht hergestellt.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich der Anzeige der Ing. Dablander GmbH über die Veranstaltung des Kabelfernsehprogramms „Heli-TV“ ergeben sich aus der Anzeige vom 27.01.1998, GZ 611.800/9-RRB/98.

Die Feststellung, dass die Ing. Dablander GmbH am 30.08.2012 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt hat, ergibt sich aus dem Schreiben vom 31.08.2012 sowie durch Einsichtnahme in die vorgelegte DVD. Die Ing. Dablander GmbH ist diesem Vorhalt nicht entgegengetreten.

4. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen.

Gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G haben Rundfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats dient die Aufzeichnungsverpflichtung gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung, und ist es dazu unabdingbar, dass die Aufzeichnungen eine originalgetreue Wiedergabe des tatsächlich gesendeten Programms ermöglichen. Die KommAustria soll als zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt werden, der ihr gemäß § 60 iVm § 61 Abs. 1 AMD-G obliegenden Rechtsaufsicht effektiv nachzukommen (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.191/0001-BKS/2008).

Im Zuge des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass keine Aufzeichnungen des tatsächlich gesendeten Programms vorgelegt bzw. keine authentischen Programmaufzeichnungen hergestellt wurden.

Die von der Ing. Dablander GmbH mit Schreiben vom 30.08.2012 übermittelte Datei enthält zwar Videodateien und lässt zusammen mit der Information, dass die Fernsehsendung von

Mittwoch 29.08.2012, 18:00 Uhr bis Mittwoch 05.09.2012, 16:00 Uhr gleichbleibend sei, die Vermutung zu, dass dieses Programm tatsächlich gespielt wurde. Jedoch vermag dies – mangels Aufnahme der tatsächlich ins Kabelnetz eingespeisten Inhalte – den oben dargestellten Anforderungen des § 47 Abs. 1 erster Satz AMD-G nicht zu genügen.

Die Ing. Dablander GmbH hat somit zumindest jedenfalls am 30.08.2012 gegen die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G verstoßen.

Auf die Notwendigkeit, umgehend technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um der gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht in Zukunft gerecht zu werden und so weitere Rechtsverletzungen zu verhindern, wird ausdrücklich hingewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Verletzung gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festzustellen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 9. November 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Ing. Dablander GmbH, Widumgasse 5, 6424 Silz, **per RSb**